# Freiwilliges 10. Schuljahr

1. Bedingungen Schulgesetz Art. 12

Die Schulpflicht dauert in der Volksschule 9 Jahre. Die Entlassung erfolgt am Ende des 9. Schuljahres. Schülerinn und Schülern, die infolge Repetition einer Klasse oder Wechsel des Schultypus die neunjährige Schulpflicht erfüllt haben, kann auf Gesuch hin der Besuch eines 10. Schuljahres ermöglicht werden. Wenn sie trotz Mahnung und Orientierung der Eltern mangelnden Arbeitseinsatz zeigen, oder sich der Schulordnung widersetzen, kann sie der Schulrat ausschliessen. Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres sind den Schulpflichtigen gleichgestellt.

2. Gesuch

Die Unterzeichneten kennen Art. 12 des Schulgesetzes. Wir stellen das Gesuch Wählen Sie ein Element aus., **Klicken Sie hier, um Text einzugeben.,** geb**.**Klicken Sie hier, um ein Datum einzugeben.

z.Zt. Klasse Klicken Sie hier, um Text einzugeben. Klassenlehrkraft Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

für das Schuljahr Klicken Sie hier, um Text einzugeben. in das freiwillige 10. Schuljahr an der

 [ ]  Realschule, [ ] Sekundarschule aufzunehmen.

Lenzerheide/Lai Unterschrift Schüler/in Unterschrift des gesetzl. Vertreters

3. Stellungnahme der Klassenlehrkraft

❑ Ich stehe dem Gesuch positiv gegenüber

❑ Meine Prognose für ein erfolgreiches 10. Schuljahr ist ungünstig. Eine schriftliche Stellungnahme zum Gesuch wurde den Eltern zugestellt und mit ihnen und dem/der betroffenen Schüler/in besprochen. Sie liegt hier zu Handen der Schulbehörde bei.

 Unterschrift der Klassenlehrkraft:

Lenzerheide/Lai,

4. Entscheid der Schulleitung

❑ Dem Gesuch wird entsprochen

❑ Dem Gesuch kann zurzeit nicht entsprochen werden. Ende April gibt der Klassenlehrer erneut eine Stellungnahme ab und der Schulrat wird das Gesuch nochmals behandeln.

❑ Das Gesuch wird abgelehnt.

**Begründung:**

Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Datum Unterschrift

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen nach schriftlicher Mitteilung (Poststempel) beim Erziehungsdepartement des Kantons Graubünden (EKUD), Amt für Volksschule und Kindergarten, Quaderstrasse 17, 7000 Chur, Einspruch erhoben werden.